

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Rain“ durch den Schulverband Rain

vom 19. November 2020

Auf Grund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (Bay BS I 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), *dem Rechtsanspruch im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften vom 26.03.2026 erlässt der Schulverband Rain folgende*

1. Änderungssatzung

§ 1

Allgemeines

Die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule Rain ist eine vom Schulverband Rain getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Mittagsbetreuung“ beziehungsweise „verlängerte Mittagsbetreuung“.

§ 2

Aufgaben und Verwaltung

(1) Die „Mittagsbetreuung“ und die „verlängerte Mittagsbetreuung“ sind eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Rain. Der Schulverband Rain stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal (soweit möglich) sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ obliegt dem Schulverband Rain.

(3) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerten Mittagsbetreuung“ verantwortlich.

§ 3

Anmeldeverfahren

(1) In die „Mittagsbetreuung“ oder die „verlängerte Mittagsbetreuung“ werden Kinder der Grundschule Rain aufgenommen.

Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils nach Unterrichtsende (frühestens 11.05 Uhr) bis längstens 14.00 Uhr geöffnet.

Die „verlängerte Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils nach Unterrichtsende (frühestens 11.05 Uhr) bis längstens 16.00 Uhr geöffnet.

Die Dauer der Öffnungszeiten richtet sich nach den Gegebenheiten der Schule.

(2) Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten des Kindes zur Aufnahme des Kindes in einer Mittagsbetreuungseinrichtung voraus. Die ist mit dem Formblatt „**verbindliche Anmeldung**“ möglich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet alle im Anmeldeverfahren erforderliche Auskünfte zu der Person des aufzunehmenden Kindes zu erteilen. Die Anmeldung ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres beim Schulverband Rain abzugeben.

(3) Die Anmeldungen die nach dem 31.05. des laufenden Jahres oder während des laufenden Schuljahres eingehen, werden in eine Warteliste aufgenommen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Aufgenommen werden Kinder, die die Grundschule Rain besuchen, der jeweiligen Einrichtung der Mittagsbetreuungseinrichtung angegliedert ist.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder für das kommende Schuljahr entscheidet der Schulverband Rain im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung und teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.

(3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der frei gewordenen Plätze. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.

(4) Aufgrund eventuell fehlender Plätze werden nicht aufgenommene Kinder in einer Warteliste für das jeweilige Betreuungsjahr geführt.

(5) Zur Erfüllung des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß Art. 1 Nr. 3a) des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021), der ab dem Schuljahr 2026/2027 mit der ersten Klassenstufe beginnend sukzessiv in Kraft tritt, werden abweichend von Absatz 3 diese Aufnahmeanträge ab dem zuvor genannten Schuljahr bevorzugt bedient.

(6) Die Aufnahme erfolgt unbefristet für die Zeit, die das Kind die Grundschule, der die Einrichtung der Mittagsbetreuung angegliedert ist, besucht. Voraussetzung ist jedoch, dass der Betreuungsbedarf jedes Schuljahr erneut nachgewiesen wird. Zum Nachweis sind auf Aufforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(7) Separate Anmeldungen zur Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen (bei Familie Diermeier) sind zwingend erforderlich. Die alleinige Anmeldung zur Mittagsbetreuung bedeutet nicht die automatische Teilnahme am Mittagessen.

(8) Es besteht kein Beförderungsanspruch (Bustransport) durch die Teilnahme an der Mittagsbetreuung beziehungsweise verlängerten Mittagsbetreuung.

§ 5

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuungseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Durch die schriftliche Abmeldung wird zugleich auch der Betreuungsvertrag gekündigt.

(2) Die Abmeldung mitsamt der Kündigung des Betreuungsvertrages ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 6

Ausschluss

(1) Ein Kind ist mit sofortiger Wirkung vom Besuch einer Mittagsbetreuungseinrichtung ausgeschlossen, wenn es nicht mehr an der Grundschule beschult wird, der die Einrichtung der Mittagsbetreuungseinrichtung angegliedert ist. Der Betreuungsvertrag endet zu diesem Zeitpunkt ebenfalls. Eine Kündigung ist hierzu nicht erforderlich.

(2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 3 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungstage und die vereinbarte Buchungszeit insoweit nicht einhalten,
4. wiederholt schwerwiegend durch Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen § 7 und § 10 dieser Satzung oder gegen berechtigte Anweisungen des Einrichtungspersonals verstoßen wurde,
5. die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und das Betreuungsangebot nicht mehr erfüllt werden kann,
6. die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
7. das Kind durch sein Verhalten die eigene Unversehrtheit oder die Unversehrtheit der anderen Kinder und Betreuungskräfte wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind,
8. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung oder einer pädagogischen Kraft der Mittagsbetreuungseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen nicht betreten.

§ 8

Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuungseinrichtungen sind an Schultagen von Montag bis Freitag geöffnet (Öffnungstage).
- (2) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppen am Schultag unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs der angebotenen Betreuungszeiten. Die sog. „kurzen Gruppen“ bieten eine Betreuung bis 14:00 Uhr an, die „verlängerten Gruppen“ eine Betreuung bis 15 Uhr oder bis 16 Uhr.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband Rain rechtzeitig in geeigneterweise durch Aushänge, Elternschreiben bekannt gegeben.
- (4) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.
- (5) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 9

Buchungstage und Buchungszeiten

- (1) Es werden ausschließlich feste wöchentliche Buchungstage sowie einheitliche Buchungszeiten (§ 8 Abs. 2) angeboten. Die Mindestbuchungsdauer beträgt hierbei **einen Tag** pro Schulwoche für die kurze Gruppe (bis 14.00 Uhr) und **zwei Tage** pro Schulwoche für die verlängerten Gruppe (bis 15.00 Uhr / bis 16.00 Uhr). Ein Wechsel der Buchungstage und Buchungszeiten ist nur nach Maßgabe des Absatz 3 möglich.

Die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr findet nur statt, wenn mind. 8 Kinder zeitgleich zur Betreuung verbindlich angemeldet werden.

- (2) Grundsätzlich müssen die Kinder aus förderrechtlichen Gründen bis zum Ende der jeweils vereinbarten Buchungszeit in der Mittagsbetreuung anwesend sein.
In begründeten Ausnahmefällen (Umzug, Krankheit, familiäre Situation, Änderung von Arbeitszeiten nur mit Nachweis) kann der Träger einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten. Die Mitteilung hierüber muss per schulinternen Kommunikationsweg (derzeit EduPage) an die Betreuungskräfte der Gruppe erfolgen.
Die Abholung darf nur durch berechtigte Personen erfolgen.

Die Abholzeiten sind

13.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Buchungszeit 14.00 Uhr)

14.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Buchungszeit 15.00 Uhr)

15.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Buchungszeit 16.00 Uhr)

- (3) Die Änderung der Buchungstage und -zeit kann im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten des nächsten Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich beantragt werden und bedarf einer Anpassung des Betreuungsvertrags. Die Änderung der Buchungstage und -zeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichendes Personal oder freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Für die erste (Um)Buchung bis maximal 2 Wochen nach Schulbeginn (wegen Stundenplanänderung) wird kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

Bei jeder weiter beantragten Änderung der Buchungsvereinbarung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25,- € erhoben. Umbuchungen sind grundsätzlich beim Schulverband schriftlich zu beantragen.

§ 10

Regelmäßiger Besuch; Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mittagsbetreuungseinrichtung kann ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 11

Unfallversicherung

Kinder in Mittagsbetreuungseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich beim Schulverband zu melden

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rain, 13.05.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Busl', with a long horizontal stroke extending to the right.

Johann Busl

Schulverbandsvorsitzender